

Informationen zum Datenschutz:

Die Hochschule Aalen hat gemäß § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1 sowie § 32 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V. mit der jeweils für den an der Hochschule Aalen Studierenden gültige Studien- und Prüfungsordnung das Recht, notwendige Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den Studienverlauf sowie zu Prüfungen zu erheben. Hierbei sind auch entsprechende Daten bezüglich der Nichtteilnahme an Prüfungen aufgrund Krankheit eingeschlossen. Es erfolgt keine Weitergabe der hier erhobenen Daten an Dritte. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß den Vorgaben zur Löschung von Studierendendaten, i.d.R. 1 Jahr nach Beendigung des Studiums.

me	Geburtsdatum	
ne	Coburtodotum	
	Gebuitsdatum	
ngang	Abschluss	
Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patienten/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:		
Es liegen prüfungsrelevante Krankheitssymptome vor, die die psychische und/oder physische Leistungsfähigkeit deutlich einschränken (hier bitte die Symptome erläutern):		
Es handelt sich nicht um Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches. (Dies sind im Sinne der Prüfungsunfähigkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen)		
(Datum) stattfir	ndende	
(Name der Prüfung)	
bis aus m	edizinischer Sicht	
	ymptome vor, die die psychische und/ (hier bitte die Symptome erläutern):	

Erläuterungen für den Arzt:

Wenn ein Studierende/r aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint oder diese abbricht, hat er gemäß der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er/sie ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischen Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu entscheiden. Da für diese Beurteilung eine einfache Attestierung der Prüfungsunfähigkeit nicht ausreicht, werden Sie um Beantwortung der oben genannten Punkte gebeten. Die Angabe der Diagnose ist in aller Regel nicht erforderlich. Bitte geben Sie die Diagnose nur an, wenn der Patient damit einverstanden ist. Dem Studierenden obliegt die Beweis- und Darlegungslast ihrer Prüfungsunfähigkeit.